



Stadt Volkmarsen

Stadt Volkmarsen

Beschlussvorlage

Drucksache VL-156/2026

- öffentlich -

Datum: 14.08.2026

Aktenzeichen	BL-MA
Federführender Fachbereich	Büroleitung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Volkmarsen	17.08.2026	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	25.08.2026	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen	08.09.2026	beschließend

Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung, die Ausschüsse der Stadt Volkmarsen

Sachdarstellung:

Im Zuge einer Überprüfung der städtischen Satzungen und Ordnungen und im Zusammenhang mit der Kommunalwahl im März 2026 wurde die Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse der Stadt Volkmarsen vom 09.12.2016 auf Aktualität geprüft.

Dazu wurde die neuste Mustersatzung des HSGB ausgewertet und mit der alten Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse der Stadt Volkmarsen verglichen.

Als Resultat ging daraus hervor, dass nicht nur redaktionelle Änderungen vorzunehmen waren. Die Mustersatzung des HSGB mit Stand April 2026 wies so viele Änderungen im Vergleich zu der alten Geschäftsordnung aus dem Jahr 2016 auf, das hier eine komplette Änderung der Satzung notwendig ist. Aufgrund dessen wird diese neue Geschäftsordnung dem Magistrat, dem HFA und der Stadtverordnetenversammlung vorgestellt bzw. zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat berät und empfiehlt dem HFA und der Stadtverordnetenversammlung folgende Neufassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Volkmarsen zu beschließen.

G E S C H Ä F T S O R D N U N G **für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse** **der Stadt V O L K M A R S E N**

Inhaltsverzeichnis:

I. Stadtverordnete

- § 1 Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Treuepflicht

- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

II. Fraktionen

- § 6 Bilden von Fraktionen
- § 7 Rechte und Pflichten

III. Ältestenrat

- § 8 Rechte und Pflichten

IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

- § 9 Einberufen den Sitzungen
- § 10 Geteilte Tagesordnung
- § 11 Vorsitz und Stellvertretung

V. Anträge, Anfragen

- § 12 Anträge
- § 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge
- § 14 Rücknahme von Anträgen
- § 15 Antragskonkurrenz
- § 16 Anfragen

VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

- § 17 Öffentlichkeit
- § 18 Beschlussfähigkeit
- § 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film und Tonaufzeichnungen
- § 20 Teilnahme des Magistrats

VII. Gang der Verhandlung

- § 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 22 Beratung
- § 23 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 24 Redezeit
- § 25 Schluss der Redeliste, Schluss der Debatte
- § 26 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen
- § 27 Abstimmung

VIII. Ordnung in den Sitzungen

- § 28 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 29 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrats

IX. Niederschrift

§ 30 Niederschrift

X. Ausschüsse

§ 31 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

§ 32 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

§ 33 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

§ 34 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

XI. Ortsbeiräte

§ 35 Anhörungspflicht

§ 36 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates

§ 37 Rederecht in den Sitzungen

XII. Seniorenbeauftragte/r

§ 38 Anhörungspflicht

§ 39 Vorschlagsrecht der oder des Seniorenbeauftragten

§ 40 Rederecht in den Sitzungen

XIII. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

§ 41 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO

XIV. Schlussbestimmungen

§ 42 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

§ 43 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

§ 44 In-Kraft-Treten

 = Übernahme aus alter Fassung Stadt in neue Fassung Stadt

 = noch zu klären

G E S C H Ä F T S O R D N U N G
für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse
der Stadt V O L K M A R S E N

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen durch Beschluss vom folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Stadtverordnete

§ 1 Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind verpflichtet an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und an Sitzungen anderer Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.

(2) Bei Verhinderungen zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung **oder der Verwaltung an** und legen diesem oder dieser die Gründe dar. Fehlen Stadtverordnete mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich oder elektronisch ermahnen. Die Ermahnung ist in der nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.

(3) Stadtverordnete, welche die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, zeigen dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung, an und legen die Gründe dar.

§ 2 Anzeigepflicht

(1) Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).

(2) Stadtverordnete haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Gemeinde der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3 Treupflicht

(1) Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.

(2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Stadtverordnete unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte Angelegenheiten.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 1 - 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende dem Magistrat an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Fraktionen

§ 6 Bildung von Fraktionen

- (1) Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von ... (mindestens 2) Stadtverordneten.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrates und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

III. Ältestenrat

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und den Vorsitzenden der Fraktionen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt eine Schriftführerin oder ein Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung an.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt den oder die Vorsitzende bei der Führung der Geschäfte. Die oder der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung von grundsätzlicher Bedeutung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzungsordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.
- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse. Der Ältestenrat tagt in der Regel nicht öffentlich.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Die Verhandlungen können auch per Bild-Ton-Übertragung durchgeführt werden. Sie oder er ist verpflichtet den Ältestenrat einzuberufen, wenn das eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Magistrats verlangt. Beruft sie oder er ihn während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher den oder die Vorsitzende und die oder den Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

§ 9 Einberufen den Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens sechsmal im Jahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, der Magistrat oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadt und hier der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Gemeindevorstand festgesetzt. Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen und in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung fallen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag sollen sieben Tage, müssen aber mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.
- (5) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung finden in Präsenz statt. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung - mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung - sowie die Mitglieder des Magistrats können auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort per Bild-Ton-Übertragung an den Sitzungen teilnehmen, wenn eine digitale Sitzungsteilnahme in der Einladung vorgesehen ist. Ob eine Sitzung per Bild-Ton-Übertragung erfolgt, wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt. Die digitale Sitzungsteilnahme soll spätestens einen Tag vor der Sitzung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mitgeteilt werden. Zugeschaltete Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung gelten als anwesend im Sinne von § 53 Abs. 1 S. 1 HGO. Die Stadt Volkmarsen hat dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Bild-Ton-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Hier haben die zugeschalteten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats sicherzustellen, dass keine weiteren Personen die Sitzungen verfolgen können.

Eine digitale Sitzungsteilnahme ist nicht möglich:

1. in der ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung (konstituierende Sitzung)
2. bei Wahlen nach § 55 HGO
3. bei Beschlussfassungen nach § 39 a Abs. 3 S.2 HGO, § 57 Abs. 2 HGO, § 76 Abs. 1 und Abs. 4 S. 3 HGO, § 76 a HO
4. bei der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung
5. bei der Beschlussfassung über Bauleitpläne
6. (...)

Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung müssen sich in der Sitzung optisch und akustisch wahrnehmen können. In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung muss gewährleistet

sein, dass per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende Stadtverordnete auch für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sind.

Technisch bedingte Störungen, die nicht im Verantwortungsbereich der Stadt Volkmarsen liegen, sind unbeachtlich und haben keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der in der Sitzung gefassten Beschlüsse.

(6) Sofern Beiräten, Beauftragten, Kommissionen oder Sachverständigen zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht eingeräumt wird, so kann auch eine Zuschaltung per Bild-Ton-Übertragung erfolgen.

§ 10 Geteilte Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen A und B.

Teil A betrifft Angelegenheiten über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann;

Teil B solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann.

Ob über die Verhandlungsgegenstände des Teiles A ohne Beratung im Block abgestimmt werden soll, entscheidet die Gemeindevertretung am Anfang der Sitzung.

Auf Verlangen einer Gemeindevertreterin oder eines Gemeindevertreters ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil B zu überführen.

(2) Die oder der Vorsitzende nimmt in Teil A die Verhandlungsgegenstände auf, für die ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen oder federführenden Ausschusses vorliegt oder für die sie oder er eine Beratung nicht erwartet.

(3) Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen ist abweichend von der Bestimmung in Abs. 2 immer in Teil B aufzunehmen.

§11 Vorsitz und Stellvertretung

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Sie oder er führt die Sitzung sachlich, gerecht und unparteiisch. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Gemeindevertretung zuvor beschlossen hat.

(2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Gemeindevertretung i.S. d. § 10 zu erwirken. Sie oder er hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.

V. Anträge, Anfragen

§ 12 Anträge

(1) Alle Stadtverordneten, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.

(2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.

(3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder

ihrer oder seiner Stellvertretung. Eine Antragstellung ist auch in elektronischer Form möglich. Einer Unterschrift bedarf es in diesem Fall nicht. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens **14** volle Kalendertage liegen. Anträge des Magistrats und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sollen spätestens zur Sitzung jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter vorliegen.

(4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat. Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.

(5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.

(6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, der oder des Seniorenbeauftragten oder eines sonstigen Beirates erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat, der oder dem Seniorenbeauftragten oder dem sonstigen Beirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34 ff. der Geschäftsordnung zu beachten.

(7) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

(1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.

(2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Lehnt er oder sie ab, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

§14 Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtverordneter müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 15 Antragskonkurrenz

(1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.

(2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.

(3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.

(4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.

(5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 27 Abs. 4.

§ 16 Anfragen

(1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO sowie Anfragen, deren Beantwortung wegen ihres streng persönlichen Charakters für die Betroffenen unzumutbar ist (§ 30 Abs. 4, Abs. 2 HDSIG). Die Anfragen sind entweder bei dem oder der Vorsitzenden oder beim Magistrat einzureichen.

Die oder der Vorsitzende leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Magistrat zur Beantwortung weiter.

Der Magistrat beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.

(3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.

VI. Sitzungen der Gemeindevertretung

§ 17 Öffentlichkeit

(1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt in öffentlichen Sitzungen. Die Öffentlichkeit ist auch gewahrt, wenn die Sitzung mittels Bild-Ton-Übertragung durchgeführt wird. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.

(2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

(3) Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies angängig ist.

§ 18 Beschlussfähigkeit

(1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit sind auch die Stadtverordneten zu berücksichtigen, die an der Sitzung mittels Bild-Ton-Übertragung teilnehmen. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Stadtverordneten.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht (z.B. wegen Interessenwiderstreits gem. § 25 HGO), so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig.

§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen

(1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen. Um den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung zu tragen, ist es gestattet minderjährige Kinder bis zu einem Alter von ... Jahren zur Sitzung mitzubringen. Auf Wunsch wird die Gemeinde für eine Betreuung des Kindes Sorge tragen.

(2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt.

Andere Tonaufzeichnungen sowie Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung entsprechend geregelt ist.

(3) Eine Echtzeitübertragung in Bild und Ton im Internet ist nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung der Gemeinde vorgesehen ist.

(4) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 20:00 Uhr und enden um 23:00 Uhr. Bei der Festlegung der Sitzungszeiten soll den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung getragen werden. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.

(5) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen.

Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

(6) Die Mitglieder sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, bestimmt die oder der Vorsitzende nach Anhörung des Ältestenrates die Sitzordnung der Fraktionen. Diese bestimmen ihre interne Sitzordnung selbst. Fraktionslosen Mitgliedern weist der oder die Vorsitzende den Sitzplatz an, nachdem sie oder er sie angehört hat.

§ 20 Teilnahme des Magistrats

(1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Sofern eine Bild-Ton-Übertragung der Sitzung erfolgt, können die Mitglieder des Gemeindevorstands auch hieran durch Zuschaltung teilnehmen. Der Magistrat muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrats abweichende Meinung vertreten und im Einzelfall zulassen, dass ein anderes Mitglied des Magistrats für diesen spricht.

VII. Gang der Verhandlung

§ 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,

1. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,

2. Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 3. Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung sind ausgeschlossen.

§ 22 Beratung

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält erst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht der Ausschuss. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.
- (3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die oder der Vorsitzende die Redefolge. Stadtverordnete können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er sich an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.
- (5) Stadtverordnete sollen zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
1. Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 2. Fragen zur Klärung von Zweifeln,
 3. Persönliche Erwiderungen.
- (6) Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass ein Mitglied mehrmals zur Sache spricht. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, wenn jemand widerspricht.
- (7) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstandes geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Stadtverordnete könne sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Eine Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die oder der Stadtverordnete kann unmittelbar nach deren Schluss seinen Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Über die Geschäftsordnungsanträge kann erst entschieden werden, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.

§ 24 Redezeit

Für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden folgende Redezeiten festgelegt:

1. Stellungnahmen der Fraktionen zum Entwurf des Haushaltsplanes bis zu 20 Minuten,
2. Begründung von Anträgen und Anfragen bis zu 10 Minuten,
3. Sonstige Diskussionsbeiträge bis zu 10 Minuten.
4. Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

§ 25 Schluss der Redeliste, Schluss der Debatte

- (1) Anträge auf Schluss der Redeliste oder Schluss der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Hat ein Mitglied zum Beratungsgegenstand gesprochen, so kann es keinen Antrag nach Satz 1 stellen, es sei denn, es hatte nur für einen Ausschuss berichtet.
- (2) Auf einen Antrag nach Abs. 1 gibt die Leitung die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt; im Übrigen gilt § 23 Abs. 2.

§ 26 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtigzustellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die Stadtverordnete für sich persönlich abgeben, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 27 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine qualifizierte Mehrheit ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen in der Regel durch Handaufheben offen ab. Bei einer Bild-Ton-Übertragung kann auch ein digitales Handzeichen verwendet werden. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 39 a Abs. 3 Satz 3 und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. Die oder der Vorsitzende befragt jeden Stadtverordneten

einzelnen über ihre oder seine Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Stadtverordneten in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jedes Mitglieds, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.

(6) Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

VIII. Ordnung in den Sitzungen

§ 28 Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen, den zugehörigen Vorräumen, Gängen und Treppenhäusern aufhalten bzw. im Rahmen einer Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teilnehmen.

(2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden

- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen oder die Bild-Ton-Übertragung zu unterbrechen,
- bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

(3) Die Verteilung von Briefen, Drucksachen usw. im Sitzungssaal bedarf jeweils der ausdrücklichen Zustimmung der oder des Vorsitzenden.

§ 29 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrats

(1) Die oder der Vorsitzende ruft Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrats zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.

(2) Die oder der Vorsitzende entzieht den Stadtverordneten oder dem Mitglied des Magistrats das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreiten. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

(3) Die oder der Vorsitzende ruft die Stadtverordneten oder das Mitglied des Magistrats bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.

(4) Die oder der Vorsitzende kann den Stadtverordneten bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.

Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Gemeindevertretung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

IX. Niederschrift

§ 30 Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jeder Stadtverordnete kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. **Anlagen zum Protokoll sind auf Wunsch möglich.**

(2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.

(3) Den Stadtverordneten sowie den Mitgliedern des Magistrats wird eine Kopie der Niederschrift zugeleitet. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.

(4) Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrats können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift **innerhalb von fünf Tagen/bis zur nächsten Sitzung** nach der Übermittlung der Kopie der Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden in schriftlicher oder elektronischer Form erheben. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.

(5) Zur Information der Bevölkerung wird der Inhalt der Niederschriften von öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung auf der Internetseite der Stadt Volkmarsen zur Einsichtnahme veröffentlicht. Die bereitgestellte Niederschrift muss inhaltlich datenschutzgerecht gestaltet werden und darf nicht über die nach § 61 Abs. 1 HGO zwingenden Inhalte hinausgehen. Auf personenbezogene Daten von dritten Personen wie etwa Bürgerinnen und Bürgern ist im Rahmen der Veröffentlichung möglichst zu verzichten.

(6) Die Sitzung kann von der Verwaltung mit einem Tonträger aufgezeichnet werden. Dieser ist von der Verwaltung aufzubewahren und kann auf Antrag von jedem Stadtverordnetem und den Mitgliedern des Magistrats in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung - abgehört werden. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.

X. Ausschüsse

§ 31 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

(1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Ihre vorsitzenden Mitglieder oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.

(3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 32 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

(1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die oder der Vorsitzende gibt der Gemeindevertretung die Zusammensetzung schriftlich bekannt.

Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.

(3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 u. 3.

§ 33 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

(1) Die oder der Vorsitzende eines Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat fest.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich; § 17 gilt entsprechend.

(3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

§ 34 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

(1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

(2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.

(3) Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend. Sonstige Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können – auch an nicht-öffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen.

Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.

(4) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.

XI. Ortsbeiräte

§ 35 Anhörungspflicht

(1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zum Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten.

Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

(2) Die Geschäftsordnung für den Ortsbeirat regelt das Verfahren.

(3) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Stadt insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, die die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 36 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates

Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich oder in elektronischer Form beim Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates.

Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

§ 37 Rederecht in den Sitzungen

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirks berührt, ein Rederecht zu gewähren.

(2) Die Ausschüsse können dem Ortsbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.

(3) Das Rederecht steht der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher zu. Der Ortsbeirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Ortsbeirates übertragen.

XII. Seniorenbeauftragte/r

§ 38 Anhörungspflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört die oder den Seniorenbeauftragten zu allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen. Dies geschieht in der Weise, dass die oder der Seniorenbeauftragte entweder eine schriftliche oder elektronische Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt - § 35 Abs. 1S. 2 - 5 gilt entsprechend - oder, dass

sich die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirats (oder: die oder der Seniorenbeauftragte) hierzu mündlich in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung im Sinne von § 40 äußert.

§ 39 Vorschlagsrecht der oder des Seniorenbeauftragten

Die oder der Seniorenbeauftragte hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen. Vorschläge reicht sie oder er in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge der oder des Seniorenbeauftragten. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung der oder dem Seniorenbeauftragten in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

§ 40 Rederecht in den Sitzungen

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, der oder dem Seniorenbeauftragten in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Seniorinnen oder Senioren betrifft, ein Rederecht zu gewähren.

(2) Die Ausschüsse können dem Seniorenbeirat der oder dem Seniorenbeauftragten in ihren Sitzungen bzw. zu Tagesordnungspunkten, die die Interessen von Seniorinnen und Senioren betreffen, ein Rederecht einräumen.

(3) Das Rederecht steht der oder dem Seniorenbeauftragten zu.

XIII. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

§ 41 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO

Die Stadtverordnetenversammlung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Stadt, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

XIV. Schlussbestimmungen

§ 42 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

(1) Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung, **nachdem sie den Ältestenrat angehört hat.**

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 43 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50,00 Euro beschließen.

Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung

anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen.

Die oder der Vorsitzende hat die Zuwiderhandelnde oder den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

§ 44 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 09.12.2016 außer Kraft.

Volkmarsen, den

.....
Ute Moldenhauer
(Stadtverordnetenvorsteherin)

Anlage(n):

- (1) 20260813 Geschäftsordnung neu
- (2) Synopse neue Geschäftsordnung des StaVo u. Ausschüsse der Stadt Volkmarsen

Marco Anedda